

Schwerpunktschulung zum neuen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG):

Bau- und Betriebsaufnahmeverfahren

Fachbereich Elementarpädagogik, Herbst 2022

Ablauf

- **Einleitung**
 - **Neuerungen durch das Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG)**
 - **Betriebsaufnahmeverfahren - Fallbeispiele**

Aktuelle Rechtslage – welches Gesetz gilt?

Teile des bisherigen **Kindertagesgesetzes** (§§ 3 und 4) und die Bestimmungen §§ 31 und 31a des **Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe** (KJH-G) bestehen **zeitlich befristet** weiter (bis 10.9.2023).

Geregelt ist dies in § 47 Abs. 3 des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Übergangsbestimmungen).

3

Aktuelle Rechtslage – welches Gesetz gilt?

Die **neuen** Regelungen zum Bau- und Betriebsaufnahmeverfahren des **Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (KBBG)** finden **erstmalig für das Betreuungsjahr 2023/24** Anwendung.

Entscheidend ist, wann diese eingeleitet wurden.

Bei **Einleitung vor dem 11. September 2023** gilt die **alte Rechtslage**, bei einer **späteren Einleitung** das **neue KBBG**.

4

Zur Systematik des KBBG (1/2):

- Allgemeine Bestimmungen (I. Hauptstück)
- drei Arten von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
 - ❖ Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit Kleinkind-, Kindergarten- oder Schulkindgruppen (II. Hauptstück)
 - ❖ Kinderspielgruppen (III. Hauptstück)
 - ❖ Sonstige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (IV. Hauptstück)

5

Zur Systematik des KBBG (2/2):

- Aufsicht (V. Hauptstück)
- Schlussbestimmungen (VI. Hauptstück)

Zum Inkrafttreten:

- KBBG tritt am 1.1.2023 in Kraft
- diverse Bestimmungen treten erst nach Ablauf einer Übergangsfrist in Kraft → § 47 KBBG

6

Neue Verordnungen:

- Auf Grundlage des KBBG werden drei neue Verordnungen erlassen
 - ❖ Verordnung der LReg über den Personaleinsatz und die Gruppengröße in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Personaleinsatz- und Gruppengrößenverordnung)
 - ❖ Verordnung der LReg über die Bildungs- und Betreuungsarbeit in Kleinkind-, Kindergarten- und Schulkindgruppen
 - ❖ Verordnung der Landesregierung über die fachliche Befähigung zur pädagogischen Fachkraft einer Kleinkindgruppe

7

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick (1/5):

- Dem KBBG werden grundlegende Ziele und Grundsätze für die Kinderbildung und -betreuung vorangestellt (§§ 2 und 3).
- Die Grundsätze sind:
 - **Angebotsvielfalt:** Breites und vielfältiges Angebot durch private und öffentliche Rechtsträger (z.B. Angebotsplanung, Versorgungsauftrag)
 - **Diskriminierungsfreier Zugang:** Allgemeine und nichtdiskriminierende Zugänglichkeit
 - **Freiwilligkeit:** Besuch ist freiwillig (Ausnahme: Besuchspflicht)
 - **Qualität:** Bildungs- und Betreuungsarbeit soll wissenschaftlich fundiert sein; sprachliche Entwicklung, Bewegung und gesunde Ernährung

8

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick (2/5):

- **Professionalität:** Bildung und Betreuung durch pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte, spezifisch ausgebildete Assistenzkräfte für besondere Betreuungssituationen, Fortbildung
- **Individualität:** individuelle Unterstützung und Betreuung jedes Kindes unter Achtung der Würde, Bedürfnisse und Rechte
- **Inklusion:** Gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne erhöhtem Förderbedarf (z.B. Aufnahmepflicht im Rahmen des Versorgungsauftrages)
- **Kooperation:** Bildung und Betreuung in Zusammenarbeit zwischen Betreuungspersonen, Rechtsträger, Erziehungsberechtigten und Kindern

9

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick (3/5):

- die Gemeinden haben jährlich Erhebungen zum erforderlichen Angebot an Betreuungsplätzen bis zum 14. Lebensjahr durchzuführen und darüber hinaus wird ein Versorgungsauftrag formuliert (§ 6)
- die Aufnahme des Betriebs einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur mit Bewilligung der LReg zulässig (§ 9)
- neue Vorgaben im Bereich Bildungs- und Betreuungsarbeit und die Verankerung eines zeitgemäßen Bildungsauftrages (§§ 10 und 11)

10

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick (4/5):

- das pädagogische Konzept wird in qualitativer Hinsicht aufgewertet (§ 12)
- neue Vorgaben betreffend die Qualifikationserfordernissen für pädagogische Fachkräfte in Kleinkindgruppen und Festlegung von Qualifikationserfordernissen für Schulkindgruppen (§ 16)
- Neuerungen bei den Fortbildungsverpflichtungen des Personals (§ 19)
- Gruppenführung in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung als Kleinkind-, Kindergarten- und Schulkindgruppe; auch Vorgaben zur Einrichtung von Kinderspielgruppen (§ 21)

11

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick (5/5):

- Rechtsträger, deren Träger Gemeinden sind, müssen Kinder aufnehmen, soweit dies zur Erfüllung des Versorgungsauftrages notwendig ist (§ 24)
- stärkere Einbindung der Kinder und Erziehungsberechtigten in die Bildungs- und -betreuungsarbeit (§§ 10 und 29)

12

Neuerungen Bau- und Betriebsaufnahme

§§ 8 und 9 KBBG (Bau- und Betriebsaufnahmeverfahren)

- **Anwendung** für Verfahren, die **nach dem 11. September 2023** eingeleitet werden
- **Einheitliche Vorgaben** an die Verfahren zur **Betriebsaufnahme** und im **Bauverfahren** für **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen** mit **Kleinkind-, Kindergarten- oder Schulkindgruppen**
- Für **Kinderspielgruppen** gelten **gewisse Ausnahmen (§ 32 KBBG)**

13

Neuerungen Bau- und Betriebsaufnahme

§ 8 Abs. 1 KBBG – bauliche Gestaltung (1/3)

- **Zweckentsprechende** Errichtung und Ausstattung,
 - Umsetzung der Ziele (§ 2 KBBG) und
 - Grundsätze (§ 3 KBBG)
- Erfüllen aller Voraussetzungen für Bildung und Betreuung der Kinder,
 - entsprechend dem **Grundsatz der Qualität** (§ 3 Abs. 4)
 - und dem **Grundsatz der Inklusion** (§ 3 Abs. 7)

14

Neuerungen Bau- und Betriebsaufnahme

§ 8 Abs. 1 KBBG – bauliche Gestaltung (2/3)

- **notwendige Räumlichkeiten:** Orientierung an
 - der **durchschnittlichen Kinderzahl**,
 - dem **Alter der Kinder** und
 - der **Art der Betreuung**
- einschließlich der erforderlichen Ruhe- und Bewegungsmöglichkeiten und
- Spielmöglichkeiten im Freien
- Näheres zu den räumlichen Vorgaben für Kleinkind- und Kindergartengruppen ist den Förderrichtlinien zu entnehmen

15

Neuerungen Bau- und Betriebsaufnahme

§ 8 Abs. 2 und 3 KBBG – bauliche Gestaltung (3/3)

- **Mitverwendung** von Gebäuden und sonstigen Liegenschaften für andere Zwecke darf zugelassen werden, wenn die Mitverwendung den Betrieb der jeweiligen Einrichtung nicht beeinträchtigt, ansonsten nur in Katastrophenfällen

16

Neuerungen Bau- und Betriebsaufnahme

§ 8 Abs. 4 KBBG – Verfahren nach dem Baugesetz

- **Die Baubehörde** wendet im Bauverfahren die baulichen Erfordernisse nach dem KBBG (§ 8 Abs. 1 und 2) und die allgemeinen bautechnischen Erfordernisse nach § 15 Baugesetz an.
- im **Bauverfahren Anhörungsrecht des pädagogischen Aufsichtsorgans** (früher auch Parteirechte der Kindergarteninspektorin/des Kindergarteninspektors)
- Anhörungsrecht einer/eines **im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Ärztin/Arztes**

17

Neuerungen Bau- und Betriebsaufnahme

§ 9 Abs. 1 und 2 KBBG – Betriebsaufnahmeverfahren (1/5)

- **Betriebsbewilligung der Landesregierung** notwendig für die Betriebsaufnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
- **Weitere Voraussetzung:** Berechtigung zur Benützung nach dem Baugesetz
- Verfahren der Landesregierung mit **Anhörungsrecht des pädagogischen Aufsichtsorgans (§ 39)**
- **Schriftlicher Antrag** an die Landesregierung

18

Neuerungen Bau- und Betriebsaufnahme

§ 9 Abs. 2 KBBG – Betriebsaufnahmeverfahren (2/5)

- **Notwendige Antragsunterlagen:**
 - Angaben zum Rechtsträger und zum Standort
 - Angaben zu den pädagogischen Erfordernissen (pädagogisches Konzept)
 - Angaben zur erforderlichen personellen und sachlichen Ausstattung (insbesondere in Bezug auf die Zahl und Qualifikation des Betreuungspersonals sowie die verfügbaren Räumlichkeiten)
 - Angaben zur Organisation der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (insbesondere zur Art und Anzahl der Gruppen, zu den maximalen Gruppengrößen und zu den geplanten Öffnungszeiten).

19

Neuerungen Pädagogisches Konzept

Exkurs: Pädagogisches Konzept - § 12 KBBG (1/2)

Arbeitsgrundlage und Instrument zur Sicherung und Weiterentwicklung der Bildungs- und Betreuungsqualität

- **Allgemeines**
 - Erstellung durch Rechtsträger unter Einbindung der pädagogischen Fachkräfte und Aktualisierung des pädagogisches Konzepts
 - Veröffentlichung (Homepage des Rechtsträgers)
 - Berücksichtigung der Ziele (§ 2) und Grundsätze (§ 3), der sonstigen Gesetzesvorgaben und der aktuellen elementarpädagogischen Standards

20

Neuerungen Pädagogisches Konzept

Exkurs: Pädagogisches Konzept - § 47 KBBG (2/2)

- Rechtsträger von Einrichtungen, die nach § 47 Abs. 4 oder Abs. 5 als bewilligt gelten, müssen. **der Landesregierung spätestens bis 31. Dezember 2023 ein pädagogisches Konzept nach § 12 vorlegen** (Abs. 7)

21

Neuerungen Bau- und Betriebsaufnahme

§ 9 Abs. 2 und 3 KBBG – Betriebsaufnahmeverfahren (3/5)

- Sofern abschließende Beurteilung nicht möglich ist, kann die Landesregierung **zusätzliche Unterlagen** verlangen
- Entscheidung **mit Bescheid: Betriebsbewilligung binnen zwei Monaten** nach Vorliegen des vollständigen Antrages erteilen
- Im **Betriebsbewilligungsbescheid** ist Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen möglich

22

Neuerungen Bau- und Betriebsaufnahme

§ 9 Abs. 2 und 3 KBBG – Betriebsaufnahmeverfahren (4/5)

- Erfüllung der für den ordnungsgemäßen Betrieb vorgesehenen Voraussetzungen: insbesondere die pädagogischen, personellen, sachlichen und organisatorischen Erfordernisse nach dem 3. Abschnitt des KBBG
- **Untersagung der Betriebsaufnahme** innerhalb der genannten Frist (d.h. binnen zwei Monaten nach Vorliegen des vollständigen Antrages) mit Bescheid, bei Nicht-Erfüllung der Voraussetzungen für die Betriebsaufnahme.

23

Neuerungen Bau- und Betriebsaufnahme

§ 9 Abs. 4 KBBG – Betriebsaufnahmeverfahren (5/5)

- **Betriebsbewilligung von Gesetzes wegen:**
 - **vollständiger Antrag** (im Sinne des § 9 Abs. 2) und
 - **kein Bescheid** nach § 9 Abs. 3 innerhalb der dort genannten Frist (d.h. binnen zwei Monaten nach Vorliegen des vollständigen Antrages)
 - dann gilt die Betriebsbewilligung **von Gesetzes wegen** als erteilt
- **Schriftliche Bestätigung der Landesregierung:** dem Antragsteller ist der Eintritt dieser Rechtsfolge (**Bewilligungsfiktion**) ohne unnötigen Aufschub schriftlich zu bestätigen

24

Neuerungen Bau- und Betriebsaufnahme

§ 9 Abs. 5 KBBG – Verfahren bei Änderungen

- Sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des § 9 Abs. 1 bis 4 KBBG **bei Änderungen** des Betriebs der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
- Änderungen nur soweit ein Einfluss auf die nach Abs. 2 erforderlichen Angaben und Unterlagen
- gilt nicht bei lediglich geringfügigen Änderungen der Öffnungszeiten
- absehen von der Vorlage einzelner Angaben und Unterlagen, sofern diese im Einzelfall für das Bewilligungsverfahren entbehrlich sind

25

Neuerungen Bau- und Betriebsaufnahme

Bauverfahren bei Kinderspielgruppen – § 32 Abs. 1 KBBG

- **Zweckentsprechende** Errichtung und Ausstattung der Kinderspielgruppen,
 - Umsetzung der Ziele (§ 2 KBBG) und
 - Grundsätze (§ 3 KBBG)
- **Sinngemäße Anwendung des § 8 KBBG** mit der Maßgabe, dass der Betrieb einer Kinderspielgruppe auch ohne Räumlichkeiten möglich ist, soweit Vereinbarkeit mit der Art der Betreuung gegeben ist (z.B. Waldkinderspielgruppen).

26

Neuerungen Bau- und Betriebsaufnahme

Betriebsverfahren bei Kinderspielgruppen – § 32 Abs. 2 KBBG

- **Aufnahme des Betriebs** von Kinderspielgruppen nur mit Bewilligung der Landesregierung (Betriebsbewilligung)
- **Sinngemäße Anwendung des § 9 KBBG** (Betriebsaufnahmeverfahren): d.h. schriftliche Anzeige, Fristen, Bescheid,...
- Unterlagen nach § 9 Abs. 2 lit. a bis d KBBG ausreichend

27

Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen betreffend das Bau- und Betriebsaufnahmeverfahren - § 47 KBBG

- bei **Einleitung vor dem 11. September 2023** gilt die **alte Rechtslage**, bei einer **späteren Einleitung** das **neue KBBG (Abs. 3)**
- bereits angezeigte und nicht untersagte Einrichtungen **gelten als nach § 9 KBBG bewilligt (Abs. 4 und 5)**

28

Fallbeispiel 1

Antrag auf Erteilung einer Betriebsbewilligung für eine zusätzliche Kleinkindgruppe am 11.09.2023

Bei wem ist der Antrag einzubringen?

In welcher Form?

Welche Unterlagen?

Welche Möglichkeiten der Entscheidung der Behörde gibt es?

Die Betriebsbewilligung liegt vor. Nun ergibt sich eine weitere Erweiterung/Änderung:

Was ist zu tun?

1. Zusätzlicher Gruppenraum
2. Änderung der Betriebszeiten

29

Fallbeispiel 2

Antrag auf Erteilung einer Betriebsbewilligung für eine Kinderspielgruppe am 11.09.2023

Bei wem ist der Antrag einzubringen?

In welcher Form?

Welche Unterlagen?

Welche Möglichkeiten der Entscheidung der Behörde gibt es?

Die Betriebsbewilligung liegt vor. Nun ergibt sich eine weitere Erweiterung/Änderung:

Was ist zu tun?

1. Zusätzlicher Gruppenraum
2. Änderung der Betriebszeiten

30

Fallbeispiel 1 - Auflösung (1/2)

Antrag auf Erteilung einer Betriebsbewilligung für eine zusätzliche Kleinkindgruppe am 11.09.2023

Bei wem ist der Antrag einzubringen? Der Landesregierung (§ 9 Abs. 2 KBBG)

In welcher Form? Schriftlich (§ 9 Abs. 2 KBBG)

Welche Unterlagen? § 9 Abs. 2 KBBG

Welche Möglichkeiten der Entscheidung der Behörde gibt es? (§ 9 Abs. 3 und 4 KBBG)

- Entscheidung mit Bescheid: Betriebsbewilligung binnen zwei Monaten nach Vorliegen des vollständigen Antrages
- Untersagung der Betriebsaufnahme mit Bescheid
- Betriebsbewilligung von Gesetzes wegen: vollständiger Antrag und kein Bescheid innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen des vollständigen Antrags; in diesen Fall stellt die LReg dem Antragsteller ohne unnötigen Aufschub eine schriftlich Bestätigung über den Eintritt der Rechtsfolge (Bewilligungsfiktion) aus

31

Fallbeispiel 1 - Auflösung (2/2)

**Die Betriebsbewilligung liegt vor. Nun ergibt sich eine weitere Erweiterung/Änderung:
Was ist zu tun?**

1. Zusätzlicher Gruppenraum
 - Antrag auf Bewilligung einer Betriebsänderung (§ 9 Abs. 5 KBBG), evt. Bauantrag bei der Baubehörde
2. Änderung der Betriebszeiten
 - Antrag auf Bewilligung einer Betriebsänderung (§ 9 Abs. 5 KBBG), wenn nicht geringfügig (bei +/- 1 Stunde ist kein Antrag notwendig)

32

Fallbeispiel 2 – Auflösung (1/2)

Antrag auf Erteilung einer Betriebsbewilligung für eine Kinderspielgruppe am 11.09.2023

Bei wem ist der Antrag einzubringen? Der Landesregierung (§ 32 iVm § 9 KBBG)

In welcher Form? Schriftlich (§ 32 iVm § 9 Abs. 2 KBBG)

Welche Unterlagen? § 32 iVm. § 9 Abs. 2 KBBG (nur tatsächlich relevante Unterlagen, bspw. keine Angabe zur Qualifikation des eingesetzten Betreuungspersonals; auch Räumlichkeiten nicht zwingend vorgeschrieben (Waldkinderspielgruppen))

Welche Möglichkeiten der Entscheidung der Behörde gibt es?

- Entscheidung mit Bescheid: Betriebsbewilligung binnen zwei Monaten nach Vorliegen des vollständigen Antrages
- Untersagung der Betriebsaufnahme mit Bescheid
- Betriebsbewilligung von Gesetzes wegen: vollständiger Antrag und kein Bescheid innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen des vollständigen Antrags; in diesen Fall stellt die LReg dem Antragsteller ohne unnötigen Aufschub eine schriftlich Bestätigung über den Eintritt der Rechtsfolge (Bewilligungsfiktion) aus

33

Fallbeispiel 2 – Auflösung (2/2)

**Die Betriebsbewilligung liegt vor. Nun ergibt sich eine weitere Erweiterung/Änderung:
Was ist zu tun?**

1. Zusätzlicher Gruppenraum
 - Antrag auf Bewilligung einer Betriebsänderung (§ 32 iVm 9 Abs. 5 KBBG), evt. Bauantrag bei der Baubehörde
2. Änderung der Betriebszeiten
 - Antrag auf Bewilligung einer Betriebsänderung (§ 32 iVm 9 Abs. 5 KBBG), wenn nicht geringfügig (bei +/- 1 Stunde ist kein Antrag notwendig)

34